

Gemischte Gemeinde Boltigen



Wasserversorgungsreglement

10. Dezember 1996

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Schutzzonen
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 8	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 9	Geltung des Reglementes
Art. 10	Bewilligungspflicht
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 12	Pflichten der Wasserbezügern
	a) Haftung
Art. 13	b) Ableitungsverbot
Art. 14	c) Handänderung
Art. 15	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definitionen

Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 18	Oeffentliche Leitungen
Art. 19	Hydranten
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen
Art. 20 A	Laufende Brunnen

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21	Erstellung
Art. 22	Leitungen im Strassengebiet
Art. 23	Durchleitungsrechte
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 25	Abtretung privater Leitungen

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 26	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Art. 27	Übrige Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28	Erstellung, Kostentragung
Art. 29	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 30	Ausführung
Art. 31	Technische Vorschriften
Art. 32	Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

Art. 33	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
Art. 34	Dimensionierung, Standort
Art. 35	Haftung bei Beschädigung
Art. 36	Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

Art. 37	Erstellung, Kostentragung
Art. 38	Ausführung
Art. 39	Technische Vorschriften
Art. 40	Abnahme
Art. 41	Mangelhafte Installationen
Art. 42	Kontrollrecht

IV. ABGABEN

Art. 43	Finanzierung der Anlagen
Art. 44	Eigenfinanzierung
Art. 45	Anschlussgebühr
Art. 46	Löschbeitrag
Art. 47	Jährliche Gebühren
Art. 48	Fälligkeiten
	a) Anschlussgebühr
	b) Löschbeitrag
	c) jährliche Gebühren
Art. 49	a) Verzugszins
	b) Einforderung der Gebühren
	c) Verjährung
Art. 50	Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 51	Grundpfandrecht der Gemeinde

V. VERWALTUNG

Art. 52	Aufsicht, Leitung
Art. 53	Aufgaben
Art. 54	Sekretär
Art. 55	Fachpersonal
Art. 56	Plansammlung
Art. 57	Übernahme einer Genossenschaft

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 59	Widerhandlungen
Art. 60	Rechtspflege
Art. 61	Übergangsbestimmung
Art. 62	Inkrafttreten, Anpassung

TARIF

Art. 1	Anschlussgebühr
	Löschbeitrag
	Löschschutzbereich
Art. 2	Jährliche Gebühren (=Wasserpreis)
Art. 3	Ungemessene Wasserbezüge
Art. 4	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinde Boltigen

Die Gemeinde Boltigen erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 17.10.95
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Änderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
die Feuerschutz und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990 / 7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.
Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält
 - die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
 - die öffentlichen Leitungen
 - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 5 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben, gemäss Abs. 1 - 4, an bestehende Wasserversorgungskörperschaften übertragen.
 - Sie schliesst mit dem Versorgungsträger einen öffentlichrechtlichen Vertrag über dessen Rechten und Pflichten ab.

Art. 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

Art. 3

Erschliessung

- 1 Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.
- 3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4

Ergänzende
Vorschriften

- 1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Art. 5

Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.
- 2 Die Schutzzonen sind in den Zonenplänen orientierungshalber anzugeben.

Art. 6

Pflicht zur
Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- 2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass,
das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann.

Art. 7

Pflicht zum
Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

- Art. 8**
- Verwendung des Wasser
- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
 - 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

- Art. 9**
- Geltung des Reglementes
- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
 - 2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

- Art. 10**
- Bewilligungspflicht
- 1 Einer Bewilligung der Tiefbaukommission bedürfen:
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage
 - die Änderungen an den sanitärischen Anlagen um mindestens einen Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen der SVGW
 - 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.
 - 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
 - 4 Einer Bewilligung der Tiefbaukommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).
 - 5 Neue laufende Brunnen bedürfen einer Bewilligung der Tiefbaukommission.

- Art. 11**
- Einschränkung der Wasserabgabe
- 1 Die Tiefbaukommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit;
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - c) bei Betriebsstörungen;
 - d) in Notlagen und im Brandfall.
 - 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Art. 12

Pflichten der
Wasserbezüger
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Tiefbaukommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 14

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 15

Kündigung des
Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Definitionen

Art. 17

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen.

Art. 18

Oeffentliche
Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Hausanschlussleitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasser-zähler.
- ³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ⁴ Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19

Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Art. 20 A

Laufende Brunnen

Art. 20 A beschlossen
am 29.11.2005

¹ Laufende ungemessene Brunnen können nur bewilligt und betreiben werden wenn;

- a) das Wasservorkommen dies gestattet,
- b) das Wasser nicht eingekauft oder gepumpt werden muss,

² alle übrigen Brunnen müssen gemessen werden,

³ Für Brunnen im Eigentum der Bäuertgemeinden wird für den Wasserverbrauch 10 % des Wassertarifs (Grundgebühr und Wasserpreis) in Rechnung gestellt.

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21

Erstellung

- ¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

- Art. 22**
- Leitungen im Strassengebiet
- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
 - 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
 - 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

- Art. 23**
- Durchleitungsrechte
- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
 - 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

- Art. 24**
- Schutz der öffentlichen Leitungen
- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
 - 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
 - 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Tiefbaukommission.

- Art. 25**
- Abtretung privater Leitungen
- Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen. Entschädigung zum Zeitwert.

C. Hydrantenanlagen und Löschsutz

Art. 26

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschsutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen.

Benützung,
Unterhalt

- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschswecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Tiefbaukommission.
- 6 Die Kommission für öffentliche Sicherheit kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

Art. 27

Übrige
Löschanlagen

- 1 Die Löschsreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
- 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

D. Hausanschlussleitungen

Art. 28

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Die Tiefbaukommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen und den Standort der Wasserzähler unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung (ohne Grabarbeiten) bis und mit dem Wasserzähler und inklusive des Absperrschiebers trägt die Gemeinde.

Art. 29

Eigentum, Unterhalt
und Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung bis und mit dem Wasserzähler bleibt der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt.

Art. 30

Ausführung

- 1 Die Gemeinde erstellt die Hausanschlussleitung.
- 2 Die Tiefbauarbeiten sind durch den Wasserbezüger nach Weisung der Tiefbauabteilung auszuführen.
- 3 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Tiefbaukommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Gemeinde durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

Art. 31

Technische
Vorschriften

- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
- 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 3.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, und darf nur von der Tiefbaukommission bedient werden.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.

Art. 32

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

E. Wasserzähler

Art. 33

Einbau, Kostentragung,
Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger an zentraler Stelle ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Art. 34
Dimensionierung, Standort
Der Standort der Wasserzähler wird von der Tiefbaukommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 35
Haftung bei Beschädigung
¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 36
Revision, Störungen
¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.
⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Art. 37
Erstellung, Kostentragung
Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 38
Ausführung
¹ Der Wasserbezüger ist für eine fachgerechte Hausinstallation verantwortlich.
² Die Hausinstallationen, insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.
³ Hauseigene Wasserversorgungen dürfen nicht mit der Gemeindevasserversorgung verkoppelt werden.

Art. 39
Technische Vorschriften
¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
² Bei einem Betriebsdruck von mehr als 4 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Art. 40

Mangelhafte
Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Tiefbaukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 41

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. ABGABEN

Art. 42

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
- b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherungen, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

² Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 43

Eigenfinanzierung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

Abs.2 geändert am
30.11.1999

² Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Artikel 43a, Absatz 2 decken.

Art. 43a

Spezialfinanzierung und
Abschreibungen

Art. 43 A beschlossen
am 30.11.1999

- 1 Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Artikel 12 Wasserversorgungsgesetz (WVG) ab.
- 2 Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Die Einlagen stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.
- 3 Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens
 - 1,25 % des aktuellen 1/3 Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Wasserversorgungsleitungen,
 - 2 % des aktuellen 1/3 Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Quelfassungen, Reservoir und Pumpwerke.

Art. 44

Anschlussgebühr

- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (Anhang II) erhoben.
- 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
- 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 45

Löschrbeitrag

- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschrbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 116 berechnet.
- 2 Wenn sich bei Um- und Ausbauten das Gebäudevolumen gemäss SIA Norm Nr. 116 um mehr als 40.00 m³ erhöht, wird auf der Mehrgrösse ein Löschrbeitrag nachgefordert.
- 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschrbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 46

- Jährliche Gebühren
- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
 - ² Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 47

- Fälligkeiten
- a) Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.
 - b) Löschbeitrag ² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
 - c) jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 30. November fällig. Teilrechnungen sind möglich.

Art. 48

- a) Verzugszins ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- b) Einforderung der Gebühren ² Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- c) Verjährung ³ Die Gebühren verjähren 10 Jahre für einmalige Gebühren und 5 Jahre für wiederkehrende Gebühren, nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 49

- Gebührenpflichtige Schuldner
- Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Art. 50

- Grundpfandrecht der Gemeinde
- Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG

Art. 51

Aufsicht/Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Tiefbaukommission.

Art. 52

Aufgaben

- ¹ Die Tiefbaukommission und das Wahlorgan ist im OgR geregelt.
- ² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Tiefbaukommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.
- ³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Lebensmittelkontrolleur beizuziehen.
- ⁴ Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 53

Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wählt der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.

Art. 54

Fachpersonal

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission das Fachpersonal.

Art. 55

Plansammlung

Die Tiefbaukommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Gemeindewasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 56

Übernahme einer Genossenschaft

Zur Übernahme bestehender Wasserversorgungen / Genossenschaften stellt die Tiefbaukommission dem Gemeinderat Antrag. Übernahmebedingungen werden durch die Parteien in einem separaten Vertrag geregelt.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 58

Widerhandlungen

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 59

Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 60

Übergangsbestimmung

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 61

Inkrafttreten
Anpassung

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Moser

sig. Schletti

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 16. und 30. November 1996 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 14. und 21. November 1996 im Simmentaler Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

3766 Boltigen, 13. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

sig. Schletti

WASSERTARIF

Die Gemeinde Boltigen erlässt gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 10 Dezember 1996

folgenden

TARIF

Art 1

- | | |
|------------------|--|
| Anschlussgebühr | 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
a) Fr. 5'000.-- Grundpauschale
b) Fr. 150.-- pro Belastungswert (BW) gem. Anhang I.
c) Löschwasserbeitrag beträgt Fr. 5.-- pro/m ³ umbauter Raum nach SIA Norm 116 im Löschsutzbereich. |
| Löschsutzbereich | 2 Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschsutzbereich beträgt Fr. 8.-- pro/m ³ umbauter Raum nach SIA Norm 116. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre. |

Art. 2

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Jährliche Gebühren
(=Wasserpreis) | 1 Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres in Ausführungsbestimmungen fest, die zu veröffentlichen sind.
2 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 300.- pro Anschluss, gemäss Anhang II.
3 Der Rahmen für die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.50 bis Fr. 3.-- pro m ³ , gemäss Anhang II.
4 Ungemessene und laufende Brunnen Fr. 50.-- bis Fr. 300.--, gemäss Anhang II. |
|--------------------------------------|---|

Art. 3

- | | |
|-----------------------------|---|
| Ungemessene
Wasserbezüge | 1 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine einmalige Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.
2 Die Gebühr (Anhang II) wird auf Antrag der Tiefbaukommission vom Gemeinderat festgelegt. |
|-----------------------------|---|

Art. 4

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Moser

sig. Schletti

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 16. und 30. November 1996 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 14. und 21. November 1996 im Simmentaler Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

3766 Boltigen, 13. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

sig. Schletti

Anhang I

Berechnung der Belastungswerte für die Berechnung der Anschlussgebühren

Handwaschbecken	x1
Spülkasten	x1
Bidet	x1
Vieh-Selbsttränke (pro Becken)	x1
Milchraum	x2
Spülbecken	x2
Ausgussbecken	x2
Geschirrspülmaschine	x2
Duschbatterie	x3
Waschautomat bis 6 Kg	x4
Durchlauferwärmer	x4
Badebatterie	x4
Gartenventil, und oder, Garagenventil (Anzahl nicht relevant)	x4
Bassin	x4
Brunnen, Biotope	x7

Belastungswerte für Gewerbebetriebe werden gemäss spezieller Bewertung durch die Tiefbaukommission erhoben.

Vorliegender Anhang I lag zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement vom 20. November 1996 bis 30. Dezember 1996 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Moser

sig. Schletti

Anhang II

Jährliche Unterhaltsgebühren

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------|
| 1. Grundgebühr pro Anschluss | Fr. | 150.-- |
| 2. Wasserpreis pro m3 | Fr. | -.80 |
| 3. Ungemessene laufende Brunnen | Fr. | 70.-- |

Beiträge an Planwerk

Einmessen von Hauszuleitungen und Verteilleitungen gemäss Artikel 55 des Reglementes der WV in das Planwerk

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Für jeden neuen Hausanschluss pauschal | Fr. | 150.-- |
| 2. Für Umänderungen oder Neuerungen bereits angeschlossener Gebäude. | Fr. | 75.-- |
| 3. Für grössere Verteilungs-Anlagen die im generellen Projekt nicht vorgesehen sind, werden die Einmess- und Eintragungskosten nach Aufwand berechnet. | | |

Die Gebührenansätze (Anhang II) sind durch den Gemeinderat am 20. Januar 1997, mit Gültigkeit ab 01. Januar 1997 festgesetzt worden.

3766 Boltigen, 21. Januar 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Gerber

sig. Schletti